



Ref: CC/CP (12) 14

ZKR schafft Erleichterungen bei Anwendung bestimmter Übergangsregelungen ihrer technischen Vorschriften für Binnenschiffe

Straßburg, den 19.12.2012 – Am 11. Dezember dieses Jahres verabschiedete die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) eine bis Ende 2014 befristete Empfehlung, die den zuständigen Behörden ihrer Mitgliedsstaaten die Anwendung des § 24.04 Nr. 4 Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO), die sogenannte Härteklausele, für bestimmte Übergangsbestimmungen erleichtert. Diese Bestimmungen betreffen getönte Scheiben von Steuerhausfenstern und die Anker-ausrüstung von Schiffen sowie Teile von Alarmanlagen auf kleinen Tagesausflugsschiffen. Diese Entscheidung der ZKR trägt einerseits der schwierigen finanziellen Lage des Binnenschiffahrtsgewerbes Rechnung und ermöglicht andererseits, die technische Umsetzung der Bestimmungen weiter zu untersuchen.

Die Härteklausele gestattet es grundsätzlich von der Ausführung der Übergangsbestimmungen der RheinSchUO, die die Anpassung vorhandener Schiffe an die aktuellen technischen Anforderungen regeln, abzusehen, sofern die Ausführung unzumutbar hohe Kosten verursacht. Die Anpassung eines Schiffes an die aktuellen technischen Vorschriften ist in den vorgenannten Fällen mit Umbauten oder Nachrüstungen der Schiffe verbunden, wofür aufgrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise vielen Schiffseignern die notwendige finanzielle Liquidität fehlen dürfte. Kern der Empfehlung ist die Feststellung, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der ZKR für Schiffe, die Investitionskosten von 2500 € oder mehr zur Anpassung an die technischen Vorschriften in den vorgenannten Fällen erfordern und deren Eigner sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, die Härteklausele anwenden können, ohne dafür die sonst übliche Zustimmung der ZKR für jedes einzelne Schiff einholen zu müssen. Der Schiffseigner muss seinem Antrag eine Erklärung beifügen, aus der hervorgeht, dass die Kosten der notwendigen Maßnahmen für ihn unzumutbar sind. Die Anpassungen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei der nächsten Untersuchung des Schiffes, vorzunehmen. Die ZKR entspricht mit der Erteilung der Empfehlung, die von ihrer niederländischen Delegation vorgeschlagen wurde, einem Anliegen der Europäischen Binnenschiffahrt Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und zeigt damit einmal mehr, dass sie in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Schiffahrtsgewerbe die Entwicklung einer sicheren Binnenschiffahrt auch in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld fördert. In diesem Sinne hat die ZKR auch begonnen, bestimmte Übergangsbestimmungen, die ab 2015 wirksam werden, dahingehend zu untersuchen, ob für deren Erfüllung alternative Möglichkeiten bestehen, die einerseits weniger Kosten verursachen, andererseits aber den Sicherheitsstandard der Rheinschiffahrt nicht beeinträchtigen.

Der Text der Empfehlung 1/02012 der ZKR kann von ihrer Webseite www.ccr-zkr.org heruntergeladen werden.

Über die ZKR (www.ccr-zkr.org)

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist eine internationale Organisation, die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der Zentralkommission gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Sie arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.

Kontakt

Sekretariat der ZKR
Palais du Rhin
2, Place de la République
F-67082 Straßburg
+33 (0)3 88 52 20 10 / ccnr@ccr-zkr.org